Satzung der Bezirksgruppe Göttingen des Niedersächsischen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte- in der Fassung vom 10.02.2011

§ 1 *Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr*
(1) Der Name der Vereinigung ist: "Bezirksgruppe Göttingen des Niedersächsischen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte-". Sie ist eine Bezirksgruppe des Niedersächsischen Richterbundes (NRB), der wiederum Mitgliedsverband des Deutschen Richterbundes (DRB) ist.
(2) Der Sitz der Bezirksgruppe ist Göttingen.
(3) Ihr Zweck ist:
a) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz,
b) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
c) die Förderung der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft,
d) die Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern.
(4) Die Bezirksgruppe betätigt sich nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(6) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2 *Mitgliedschaft*
Mitglieder der Vereinigung können sein

a) Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen, einschließlich der Richter auf Probe,
b) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind,
c) Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwalt in Niedersachsen sind,
d) Pensionierte aus den Personengruppen zu a) bis c)

Die einmal erworbene Mitgliedschaft nach den Buchstaben a)-c) erlischt nicht automatisch bei einer Änderung des Wohn- oder Dienstortes. Die Mitgliedschaft kann bis zum Austritt oder dem Ausschluss fortgeführt werden.

§ 3 *Beitritt*
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann innerhalb eines Monats der Gesamtvorstand des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden, der endgültig entscheidet. Mit dem Beitritt in die Bezirksgruppe ist auch die Mitgliedschaft im NRB und im DRB nach Maßgabe der jeweiligen Satzung begründet.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
a) Tod,
b) Austritt,
c) Ausschluss.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirks- oder Fachgruppe. Er kann nur bis zum 30. September zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
(3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wegen des dauernden Wegfalls der in § 2 genannten Voraussetzungen, durch die Mitgliederversammlung der Bezirks- oder Fachgruppe erfolgen. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesvertreterversammlung des NRB zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 5 *Beiträge*
(1) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Beschlüsse und der Satzung des NRB festgelegt. Die Mitglieder sollen eine Ermächtigung zum Bankeinzug erteilen.
(2) Der Jahresbeitrag ist am 31.3. eines jeden Jahres fällig.
(3) Für neu eintretende Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Quartals, in welchem der Beitritt erfolgt. Sofern der Beitritt nach dem 31.3. erfolgt, ist der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.
(4) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der Satzungen des NRB und DRB an den Landes- und Bundesverband weitergeleitet.

§ 6 Organe
Organe der Vereinigung sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Bedeutung über die Erledigung der laufenden Geschäfte hinausgeht. Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.
(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen.
(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder; eine Auflösung der Vereinigung der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 8 Vorstand
Der Vorstand der Vereinigung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassenwart.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bezirksgruppe. Ihm obliegt insbesondere:
a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
b) die Verwaltung des Vermögens,
c) die Führung der Mitgliederliste,
d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
e) die Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen Vorgänge in der Bezirksgruppe und in den übergeordneten Verbänden;
f) die Auswahl der Delegierten für die Landesversammlung.
(2) Der Vorsitzende vertritt die Bezirksgruppe. Er leitet die Mitgliederversammlung.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Zuwahl ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beschlusstätigkeit des Vorstandes
Der Vorstand entscheidet und beschließt in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähigkeit ist bei Beteiligung von drei Vorstandsmitgliedern gegeben.

§ 11 Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt es, die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl sowie auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Bericht zu erstatten.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Neufassung der Satzung tritt am 10.02.2011 in Kraft.